



# Satzung der Schülervertretung am Gymnasium Letmathe

Letmathe, im August 2022

## Präambel

Wir als Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Letmathe setzen es uns zum obersten Ziel unseren Mitschüler\*innen, unseren Lehrer\*innen und unseren Eltern mit Respekt zu begegnen. Wir wollen Zivilcourage gegenüber unseren Mitmenschen zeigen und uns von physischer und psychischer Gewalt, z.B. in Form von Mobbing, distanzieren. Unser Schulleben soll frei von der Abwertung anderer durch beleidigende Äußerungen o. Ä. sein. Im Unterricht wollen wir uns aktiv einbringen und die verschiedenen Fächer und Unterrichtsreihen im Rahmen unserer Möglichkeiten mitgestalten. Kritik von anderen wollen wir akzeptieren und sie selbst nur konstruktiv und respektvoll äußern, damit wir uns alle positiv weiterentwickeln können. Im Falle eines Konflikts ist es uns wichtig ihn ohne körperliche Gewalt und auf Augenhöhe zu lösen und uns gegebenenfalls Hilfe von Außen einzuholen. In der SV haben wir die Möglichkeit unser Schulleben mitzugestalten. Diese Möglichkeit wollen wir anerkennen und nutzen und als Mitglieder der SV auf die Wünsche und Vorschläge unserer Mitschüler\*innen eingehen. Die Form des Schülerparlaments soll uns dabei helfen unsere SV-Arbeit repräsentativer, transparenter und produktiver zu gestalten und unseren Sinn für Demokratie stärken. Als SV wollen wir uns gezielt für die gesamte Schülerschaft einsetzen.

Für die Schülersprecher\*innen und deren Stellvertreter des Sj. 2021/22

Lilli Lomp

***Mit dieser Satzung macht der Schülerrat des Schuljahres 2021/2022 von seinem Recht Gebrauch, der Schülervertretungsarbeit am Gymnasium Letmathe feste Strukturen zu geben, die eine geordnete Vertretung der Interessen der Schülerschaft garantieren.***

# **Inhalt**

**Teil 1: Aufbau der Schülervertretung**

**Teil 2: Ämter und Aufgaben innerhalb der Schülervertretung**

**Teil 3: Wahlordnung für Mitwirkungsorganen der Schülervertretung**

**Teil 4: Geschäftsordnung für Mitwirkungsorganen der Schülervertretung**

**Teil 5: Weitere Möglichkeiten der Organisation der Schülervertretung**

**Teil 6: Beschlüsse über die Satzung der SV**

## **Teil 1 Aufbau der Schülervertretung**

- § 1 Die Schülervertretungsarbeit am Gymnasium Letmathe wird vom einem Schülerparlament unter Vorsitz der Schülersprecher\*innen geleistet. Gemeinsam bemühen sie sich, die unter § 74 Abs. 1 SchG NRW genannten Aspekte am Gymnasium Letmathe zu verwirklichen.
- § 2 Das Schülerparlament setzt sich wie in § 74 Abs. 3 SchulG NRW beschrieben zusammen. Die Verbindungslehrerinnen oder –lehrer (SV-L) können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Schülerparlament setzt sich aus den gewählten Stufensprecher\*innen der Sek II und den gewählten Klassensprecher\*innen zusammen.
- § 3 Die Satzung der SV ist verbindlich für das Schülerparlament und die damit verbunden Gremien (z.B. Ausschüsse).
- § 4 Gemäß Nummer 3.4.5 des SV-Erlasses (RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979) beschließen die Mitglieder des SR bzw. des Schülerparlamentes über die Satzung der SV.
- § 5 Änderungen an der Satzung der SV werden, sofern nicht explizit anders geregelt, mit einer Zweidrittel-Mehrheit im Schülerparlament beschlossen. Mit geringeren Mehrheitsverhältnissen treten die Änderungen nicht in Kraft. Über Änderungen sind alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer über die Mitglieder des Schülerparlaments bzw. die SV-L in Kenntnis zu setzen.
- § 6 Alle Mitglieder des Schülerparlaments sind den Schülerinnen und Schülern, die sie vertreten, zur Information über ihre Tätigkeit verpflichtet. Das Schülerparlament informiert über seine Arbeit über einen Info-Kasten. Alle zu veröffentlichenden Informationen bedürfen der vorherigen Sichtung durch die Schülersprecher\*innen. Eine Zensur durch sie erfolgt in keinem Fall!

## **Teil 2: Ämter und Aufgaben innerhalb der Schülervertretungsarbeit**

- § 7 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher (SchS) steht dem Schülerparlament vor. Sie oder er beruft Sitzungen des Schülerparlaments ein und ist automatisch einer der sechs Schülervertreter\*innen in der Schulkonferenz. Das Schülerparlament tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens zwei Mal im Halbjahr, und anlassbezogen auf besondere Einladung der Schülersprecher\*innen.
- § 8 Die beiden Kassenwarte (KW) der SV tragen gemeinsam mit den SV-L Sorge für die Finanzen der SV. Sie werden durch Aktionen der SV-oder ähnliche Maßnahmen, die unter Nummer 8 des SV-Erlasses (RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979) näher beschrieben sind, erwirtschaftet. Die Kassenwarte werden aus den Reihen des Schülerparlaments vorgeschlagen. Das Schülerparlament bestätigt diese Wahl mit mindestens einfacher Mehrheit. Ist die gewählte Person noch nicht volljährig, so bedarf die Entscheidung der Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten der Person. Die KW erstatten dem Schülerparlament vierteljährlich oder auf Antrag in einer Schülerparlaments-Sitzung Bericht über die Kassenführung. Die SV-L stehen den KW beratend zur Seite und übernehmen auf Antrag des Schülerparlaments die Kassenprüfung.
- § 9 Das Schülerparlament steht allen Schülerinnen und Schülern – auch denen, die nicht Mitglied sind - zur Mitgestaltung des Schulalltags und der Wahrnehmung ihrer Interessen gemäß der in § 74 Abs. 1 SchulG NRW aufgeführten Möglichkeiten offen. Alle Mitglieder des Schülerparlaments entscheiden in Sitzungen über Pläne und Vorschläge aus der Schüler\*innenschaft, Ausgaben aus der Kasse der SV und alle anderen Punkte. Sie werden durch den/die SchS zur Abstimmung freigegeben.
- § 10 Die Mitgestaltung und Wahrnehmung der Interessen der Schülerschaft gemäß § 9 erfolgt auch durch Aktionen und Veranstaltungen, die in erster Linie durch das Schülerparlament geplant, organisiert und verwirklicht werden. Solche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Schulleitung. Es gelten entsprechende Bestimmungen aus Nummer 6.3 RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (SV--Erlass).

- § 11 Aus den Reihen des Schülerparlaments werden zur Durchführung, Planung und Begleitung von Projekten und Initiativen ausführende Ausschüsse (Teams) im Sinne eines Parlamentsausschusses von bis zu sieben Mitgliedern eingerichtet. Kandidaten werden auf der Grundlage freiwilliger Meldung bestellt. Bei zu vielen Kandidaten werden die Mitglieder des Teams durch das Schülerparlament gewählt. Dessen Aufgaben bestehen darin, gemeinsam mit dem oder der SchS die entsprechenden Punkte der Sitzungen des Schülerparlaments vorzubereiten sowie im Vorfeld Diskussionspunkte für anstehende Aktionen der SV- auszuwählen, über die im Plenum gesprochen und abgestimmt wird. Dieses Team entscheidet selbstverantwortlich über Zeitpunkt und Anlass der Vorbringung von Beschlossenem oder Geplantem an das Plenum des Schülerparlamentes.
- § 12 Auf der Basis von Anwesenheitslisten und dem gezeigten Engagement bei der gemeinsamen Durchführung von Aktionen der SV hat die oder der SchS die Möglichkeit, nach vorheriger Abstimmung des Teams, einzelne Mitglieder von der weiteren Mitarbeit in dem jeweiligen Team zu entbinden (Ausschuss) bzw. lobend hervorzuheben (was auch zu einer positiven Zeugnisbemerkung führen kann).
- § 13 Die SV--L unterstützen und beraten den oder die SchS bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Sie unterstützen weiterhin das Schülerparlament und die Teams (Ausschüsse) bei der Vorplanung von SV--Aktionen und nehmen an Sitzungen des Teams (falls erforderlich) und des Schülerparlaments mit beratender Stimme teil.
- § 14 Das Schülerparlament beauftragt aus seinen Reihen eine selbst gewählte Anzahl an Mitgliedern mit dem Verfassen und Ausarbeiten von Informationstexten über die Arbeit des Schülerparlaments. Entsprechend zu Stande gekommene Beiträge können z.B. auf der Homepage der Schule oder sonstigen Medien inner- und außerhalb der Schule veröffentlicht werden. Für den Fall, dass zur Debatte steht, ob solch ein Beitrag die Schulgemeinschaft zum Zwecke der Information der breiteren Öffentlichkeit verlässt, so muss dies offiziell in einer Sitzung des Schülerparlaments beschlossen werden. Zur Bewilligung eines entsprechenden Bestrebens ist eine absolute Mehrheitsentscheidung erforderlich.
- § 15 Für eilige Beschlüsse, die der Zustimmung des Schülerparlaments bedürfen, wählt das Schülerparlament aus seinen Reihen einen Eilausschuss, der – sofern nicht explizit anders geregelt - von dem oder der SchS in Absprache mit der Schulleitung einberufen werden und für das Schülerparlament repräsentative Beschlüsse fassen kann. Er besteht aus je einem KS der Stufen 5 bis 10 und je einem StS der Stufen EF, Q1 und Q2.

§ 16 Das Schülerparlament wählt aus seiner Mitte die unter § 74 Abs. 3 SchulG NRW beschriebenen Delegierten.

### **Teil 3: Wahlordnung für Mitwirkungsgremien derSchülervertretung**

§ 17 Wahl der SchS durch die gesamte Schülerschaft

Die oder der SchS wird gemäß § 74 Abs. 3 SchulG NRW von der gesamten Schülerschaft für ein ganzes Schuljahr gewählt. Jede/-r Schülerin des Gymnasiums Letmathe ist dabei mit einer Stimme stimmberechtigt. Mit dieser Stimme wird das gesamte Team gewählt.

(1) Die Kandidat\*innen melden sich innerhalb der ersten zwei Wochen bei den noch amtierenden Schülersprecher\*innen oder den SV-L. Zur Wahl stellen sich immer ein/-e Schülersprecher\*in und drei Stellvertreter\*innen als Team. Auch die amtierenden Schülersprecher\*innen können erneut antreten. Die dritte und vierte Woche nach Unterrichtsbeginn ist für den Wahlkampf vorgesehen: Die Kandidat\*innen und deren Programm stellen sich der Schülerschaft über ein Infobrett in der Pausenhalle vor. Auch ein Film, der im SV-Bereich auf der Homepage eingestellt wird, ist möglich. Die kandidierenden Teams sollten sich im Rahmen einer zentralen Veranstaltung den einzelnen Jahrgangsstufen der Schule vorstellen; auch eine Vorstellung in den Klassen ist optional möglich, muss aber allen Kandidat\*innen ermöglicht werden.

(2) Die Wahlen finden dezentral in den Klassenräten bzw. in einer Stufenversammlung spätestens in der vierten Woche nach Unterrichtsbeginn als geheime Wahl statt. Den Wahlausschuss und die Wahlorganisation übernehmen die bis dahin kommissarisch amtierenden Schülersprecher\*innen des Vorjahres oder, falls diese die Schule als Abiturient\*innen verlassen haben oder wieder Teil eines kandidierenden Teams sind, die StS der Q1. Die Wahl findet als geheime Wahl in den Klassenräten statt. Die Auszählung übernehmen die SV-L und der Wahlausschuss. Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

(3) Auch in dem Falle, dass es sich sowohl bei dem oder der SchS als auch deren Stellvertreter\*innen um abgehende Abiturienten handelt, so ist die Wahl bis zum Ablauf des Schuljahres, für das er oder sie gewählt wurde, gültig. Sollte der oder die SchS die Schule vorzeitig verlassen, so folgt ein/-e aus dem Kreis der Stellvertreter/-in in das Amt nach. Wenn es mehr als eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter gibt, so entscheiden die Mitglieder des Schülerparlaments per absolutem Mehrheitsbeschluss in einer gemeinsamen Sitzung in geheimer Wahl über den Nachfolger oder die Nachfolgerin. Für diese Sitzung sind die Bestimmungen, die die Protokollführung für das Schülerparlament regeln (§ 22), verbindlich.

§ 18 Die Klassenverbände der Jahrgangsstufen 6 bis 10 und die Jahrgangsstufen der Sek II (EF - Q2) wählen bis spätestens eine Woche nach Wiederbeginn des Unterrichts ihre Sprecherinnen und Sprecher (KS; StS) für ein Schuljahr. Die Klassen der Jahrgangsstufe 5 haben dies bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres zu tun. Für die rechtzeitige Durchführung dieser Wahlen sind die Klassenlehrerinnen und –lehrer bzw. die jeweilige Stufenleitung verantwortlich.

- (1) Neuwahlen von KS bzw. StS sind nur möglich, sofern die Bisherigen von ihrem Amt zurücktreten, die Schule vorzeitig verlassen, oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Klassen-- bzw. Stufenverbandes sich für eine Neuwahl aussprechen. Der Rücktritt der oder des SchS ist nur möglich, sofern er mit schriftlicher Einladung eines mit der Schulleitung vereinbarten Termins für eine Sitzung des Schülerparlamentes, in der die oder der nächste SchS gewählt wird, erfolgt. Diese Einladung hat gemäß der unter § 22 Abs. 1 genannten Regelungen zu erfolgen; die Einladung hat jedoch spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (2) Die Wahlleitung übernehmen in den Klassen 6 bis 9 die bisherigen KS, im Schülerparlament im Falle eines Rücktritts der oder die bisherige SchS. In den Jahrgangsstufen 5, EF, Q1 und Q2 übernehmen die Klassenlehrerinnen bzw. –lehrer und Stufenleitungen die Leitung der Wahl.
- (3) Auch abwesende Mitglieder des Klassenrates- bzw. Stufenverbandes sind wählbar, sofern sie im Vorfeld einen verbindlichen schriftlichen Willen zur Kandidatur geäußert haben.

§ 19

- (1) Die Wahlen zum KS erfolgen in geheimer Wahl.
- (2) Auch die Wahlen der StS erfolgen geheim. Die Auszählung übernehmen bis zu vier Schülerinnen oder Schüler (SoS), die den Lehrern der Stufenleitung (LdS) das Ergebnis bis spätestens zum Ende der Stufenversammlung mitzuteilen haben. Die LdS veröffentlichen das Ergebnis möglichst rasch auch in schriftlicher Form.

§ 20 Das Ergebnis der Wahlen, die nicht im Schülerparlament oder einer Jahrgangsstufe abgehalten werden, wird von einem nicht zur Wahl stehenden Mitglied des Klassenverbandes schriftlich festgehalten und im Klassenbuch hinterlegt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied eines Gremiums (Klassenverband, Stufenverband, Schülerparlament, Team [Ausschuss]) kann gemäß § 64 Abs. 4 SchG NRW Einspruch gegen eine durchgeführte Wahl und ihr Ergebnis einlegen.

#### **Teil 4: Geschäftsordnung für Mitwirkungsgremien der Schülervertretung**

- § 21 Für die Wahlen zum KS oder StS ist keine schriftliche Einladung erforderlich. Sie erfolgen automatisch innerhalb der in § 18 geregelten Fristen nach Einberufung durch die dort genannten Verantwortlichen.
- § 22 (1) Der oder die SchS lädt bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einer Sitzung des Schülerparlamentes alle seine Mitglieder schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein.
- (2) Die oder der SchS des letzten Schuljahres lädt zu Beginn eines neuen Schuljahres frühestens für die vierte Woche, spätestens jedoch für die fünfte Woche nach Wiederbeginn des Unterrichts zu einer Sitzung des Schülerparlamentes ein. Für den Fall, dass sowohl die oder der SchS, als auch seine Vertreterinnen oder Vertreter Abiturienten waren, so wird das Einladen und die Leitung der Sitzung bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers von den SV--L übernommen. Aus den unter § 11, §§ 14 bis 16 geregelten Sachverhalten ergeben sich entsprechende Tagesordnungspunkte für diese erste Sitzung eines neuen Schuljahres. In dieser Sitzung werden auch die durch die Schulgemeinschaft gem. §17 gewählten Schülersprecher\*innen und deren/dessen Stellvertreter\*innen bestätigt. Sie übernehmen von diesem Zeitpunkt an die Leitung der Sitzung.
- (3) Dem Schülerparlament gehören als Mitglieder die gewählten Stufensprecher\*innen der Sek II und die gewählten KS der Sek I gem. § 2 an.
- (4) Sofern ein Drittel der Mitglieder des Schülerparlamentes die Einberufung des Schülerparlamentes beantragen, hat der oder die SchS diesem Antrag unverzüglich stattzugeben und innerhalb von zwei Tagen einen Termin festzulegen, zu dem schriftlich eingeladen wird. Dem Antrag der Mitglieder ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen, der in Absprache zwischen den Beantragenden und dem oder der SchS weiter auszuarbeiten und ggf. zu verändern ist.
- (5) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zu 1 Stunde vor dem angesetzten Termin der Sitzung des Schülerparlamentes bei dem oder der SchS schriftlich eingereicht werden. Der Eilausschuss (§ 15) befindet sich noch vor Beginn der Sitzung per Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme der angebrachten Punkte auf die Tagesordnung.
- (6) Das Schülerparlament ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der gemäß § 74 Abs. 3 SchulG NRW und dem § 22 (3) dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; der oder die SchS hat vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Befindet er oder sie die Zusammenkunft für beschlussunfähig, so ist innerhalb von drei Tagen ein neuer Termin zu finden, zu dem gemäß § 22 (1) eingeladen wird.

(7) Die Redezeit im SR kann per Mehrheitsbeschluss beschränkt werden.

(8) Der oder die SchS kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen und u.U. von der Sitzung ausschließen.

§ 23 Zu Beginn jeder Sitzung des SR werden ein bis höchstens zwei Protokollführer (PF) gewählt. Der oder die PF halten die Beschlüsse, insbesondere Wahlergebnisse und Ergebnisse von Plenumsdiskussionen sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen des Schülerparlaments schriftlich fest.

Das Protokoll entspricht den Anforderungen gem. § 26 der SV-Satzung. Der oder die SchS sowie der und die PF unterzeichnen die Originalniederschrift sowie die später veröffentlichte Version und bestätigen so die sinngemäße Übereinstimmung der beiden Versionen. Bis spätestens 14 Tage nach Schließung der Sitzung ist das Protokoll in schriftlicher Form dem oder der SchS auszuhändigen. Bis spätestens eine Woche vor Beginn der nächsten Sitzung ist dieses Protokoll an alle Mitglieder des Schülerparlaments weiterzuleiten. Mitgliedern der sonstigen Schülerschaft ist auf Nachfrage Einsicht in Protokolle zu gewähren.

(1) Alle Abstimmungen, die nicht unter § 64 Abs. 1 SchG NRW fallen, sind offen, sofern sich nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder für eine geheime Wahl aussprechen. Stimmberechtigte Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 24 Der oder die SchS leitet die Sitzungen des Schülerparlaments und kann zusätzlich zu den Plänen der einzelnen Teams (Ausschüsse) in letzter Instanz Tagesordnungspunkte für Sitzungen hinzufügen, jedoch keine der von den Teams (Ausschüssen) erarbeiteten und gewünschten streichen. Weiterhin kann sie oder er kurzfristig von anderen Mitgliedern vorgebrachte Tagesordnungspunkte auf andere Termine verschieben oder mit in die aktuelle Tagesordnung aufnehmen. Die veränderte Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung vom Schülerparlament mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 25 Die Sitzungen des Schülerparlamentes, die innerhalb der regulären Unterrichtszeiten stattfinden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung und Beurlaubung der Mitglieder des Schülerparlamentes für die gewünschte Dauer der Sitzung vom Unterricht durch die Schulleitung.

§ 26 Der oder die Protokollführer/-in hat für die ordentliche Protokollierung der Sitzungen des Schülerparlamentes Sorge zu tragen. Bis spätestens 48 Stunden nach Schließung der Sitzung ist das Protokoll, vom PF unterschrieben, der oder dem SchS zur Unterschrift vorzulegen. Die oder der PF hat im Folgenden dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Schülerparlamentes spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung des Schülerparlamentes mit der Einladung ein Exemplar der Niederschrift erhalten. Eine ordentliche Protokollierung im Sinne dieses Teils der Satzung enthält:

- (1) Datum und Dauer der Sitzung,
- (2) eine Anwesenheitsliste mit allen anwesenden Personen, egal, ob stimmberechtigt oder nicht,
- (3) die angebrachten Tagesordnungspunkte,
- (4) den Wortlaut der Beschlüsse, über die abgestimmt wurde,
- (5) die genauen Stimmzahlen der Abstimmungen,
- (6) alle schriftlichen Einreichungen jedweden Mitgliedes
- (7) sowie explizit zur Niederschrift angegebene Wortbeiträge im Wortlaut.

## **Teil 5: Weitere Möglichkeiten der Organisation der Schülervertretung**

- § 27 Dem Schülerparlament steht es offen, für spezielle Belange einzelner Klassen bzw. Jahrgänge spezielle Teams (Ausschüsse) zu bilden. All diese Gremien sind zur Protokollführung, wie sie unter § 23 auch für das Schülerparlament verbindlich geregelt ist, verpflichtet. Weiterhin benennen sie eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bzw. der in diesen Gremien die Aufgaben der oder des SchS im Schülerparlament übernimmt. Sie werden gebildet, wenn einzelne Sachverhalte oder Diskussionspunkte, die in Sitzungen des Schülerparlamentes aufkommen, zu umfangreich oder speziell für eine große Plenumsdiskussion sind.
- (1) Zur Klärung klassen- und jahrgangsübergreifender Angelegenheiten wird ein Unterstufenteam (Unterstufenausschuss für die Jahrgangsstufen 5 und 6), ein Mittelstufenteam (Mittelstufenausschuss für die Jahrgangsstufen 7 bis 10) und ein Oberstufenteam (Oberstufenausschuss für die Jahrgangsstufen EF bis Q2) im Sinne § 11 gebildet, der einzelne, im Schülerparlament festgelegte Sachverhalte in kleinerem Rahmen bespricht, ausarbeitet und in ausgearbeiteter Form an das Schülerparlament zur Beschlussfassung weitergereicht werden.
  - (2) Zur Betreuung, Unterstützung und der Gewährleistung der Nachhaltigkeit von Projekten der SV, die im Schülerparlament beschlossen und von der Schulleitung bzw. der Schulkonferenz genehmigt wurden, wird ein Projektteam (Projektausschuss) zur Betreuung und Begleitung gem. § 11 eingerichtet.
  - (3) in Zusammenarbeit mit der Gruppe Unterrichtsentwicklung aus dem Lehrerkollegium und als Gremium zur Mitgestaltung der Digitalisierung von Schule wird ein Team (Ausschuss) zur Unterrichtsentwicklung und Digitalisierung gem. § 11 eingerichtet.
  - (4) Darüberhinaus wird ein Klimateam (Klimaausschuss) zur Förderung der Projekte, das Gymnasium Letmathe auf den Weg zur klimaneutralen Schule zu bringen, gem. § 11 eingerichtet.
- § 28 Das Schülerparlament hat die Möglichkeit sich nach Beendigung der ersten Sitzung des Schülerparlamentes in einem neuen Schuljahr auf einer „SV-Fahrt“ oder durch einen SV-Seminartag neu zu konstituieren und so gemeinsam Pläne für das kommende Schuljahr zu erarbeiten. In Absprache mit der Schulleitung erfolgt durch die oder den SchS sowie die SV-L eine Terminfindung und Herstellung geeigneter Rahmenbedingungen.

## **Teil 6: Beschlüsse über die Satzung der SV**

- § 29 Mit einer Mehrheit von 38 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde die vorliegende Fassung (Stand: 31.05.2022) der „Satzung der Schülerversammlung am Gymnasium Letmathe“ als Satzung der SV gemäß Nummer 3.4.5 RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (SV--Erlass) in der Schülerratssitzung vom 31.05.2022 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung gilt zunächst für zwei Jahre. In dieser Zeit sollen die Erfahrungen mit der Satzung erhoben und ausgewertet werden. Über erforderliche Anpassungen und die endgültige Verabschiedung entscheidet das Schülerparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.